



Lebenshilfe

Landesverband Baden-Württemberg
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Jägerstraße 12, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711/25589-0 Fax: 0711/25589-55
eMail: info@lebenshilfe-bw.de, Internet: www.lebenshilfe-bw.de

Persönliches Budget von A - Z



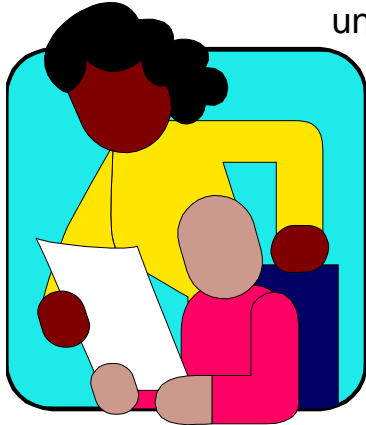
**Lexikon zu einer neuen
Möglichkeit für behinderte
Menschen**

Inhaltsverzeichnis:

A wie Assistenz (Budgetassistentz)	Seite 3
B wie Bedarfsfeststellungsverfahren	Seite 4
C wie Cent und Euro (Wie hoch ist eigentlich das Persönliche Budget?)	Seite 5
D wie Dienstleistungsmarkt	Seite 6
E wie Eingliederungshilfe	Seite 7
F wie Freiwilligkeit	Seite 8
G wie Geld oder Gutschein (In welcher Form wird das Budget gewährt?)	Seite 9
H wie Heim oder Wohnung?	Seite 10
I wie Informationen zum Persönlichen Budget	Seite 11
J wie Jugendhilfe und Persönliches Budget	Seite 12
K wie Kündigung	Seite 13
L wie Leistungsträger	Seite 14
M wie Modellversuch in Baden-Württemberg	Seite 15
N wie Niederlande (die Wiege des Persönlichen Budgets)	Seite 16
O wie Originalton Beispiele für Persönliche Budgets	Seite 17
P wie Persönliches Budget (Grundlegende Definition)	Seite 19
Q wie Qualität (Q-Sicherung, Kundenorientierung, Verbraucherschutz)	Seite 20
R wie Rechtsanspruch auf Persönliches Budget	Seite 21
S wie Sachleistung	Seite 22
T wie Trägerübergreifendes Budget (Komplexleistung)	Seite 23
U wie Unterhaltskosten	Seite 24
V wie Verordnung (Budgetverordnung)	Seite 25
W wie „ Wer kann beantragen? “	Seite 26
X wie X-beliebige Verwendung?	Seite 27
Z wie Zielvereinbarung	Seite 28
ANHANG	
Gesetzesauszüge zum Persönlichen Budget	Seite 29
Budgetverordnung	Seite 31

A wie Assistenz (Budgetassistenz)

Das Persönliche Budget stellt hohe Anforderungen an die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von behinderten Menschen.



Sie müssen viele Entscheidungen selbst treffen, sie müssen sich Angebote selbst aussuchen, sie müssen aufpassen, dass ihr Budget auch reicht und so weiter.

Viele behinderte Menschen (zum Beispiel Menschen mit geistiger Behinderung) sind damit häufig überfordert. Sie brauchen jemand, der sie rund um das Persönliche Budget berät und unterstützt. Deshalb fordern vor allem die Selbsthilfeverbände

behinderter Menschen, dass es eine unabhängige Beratung für Budgetnehmer gibt – die **Budgetassistenz**.

Die **Budgetassistenz** kann zum Beispiel unterstützen,

- zu klären, ob das Persönliche Budget für den Einzelnen eine gute Lösung ist;
- den Unterstützungsbedarf zu klären;
- das Budget zu beantragen;
- das Budget einzuteilen;
- Dienste oder Privatpersonen zu finden, bei denen der Budgetnehmer von seinem Budget Unterstützung einkaufen kann.

In Baden-Württemberg hat die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (LAGH) in den drei Modellregionen Beratungsstellen zur **Budgetassistenz** eingerichtet. Die Beratung erfolgt kostenlos. Und so können Sie die Beratungsstellen erreichen (*Stand August 2004*):

Stuttgart (für Rems-Murr-Kreis und allgemeine Fragen): 0711/251181-23
Montag 9.00 -17.30; Mittwoch 9.00 –14.00; Freitag 9.00 –13.00 (*Frau Elser*)

Reutlingen (für Landkreis Reutlingen): 07121/2037-156
Dienstag 9.00 –14.00; Donnerstag 9.00 –17.30 (*Frau Elser*)

Friedrichshafen (für Bodenseekreis): 07541/2075-29
Montag 14.00 –19.00; Mittwoch und Freitag 8.30 –17.00 (*Frau Biemer*)



B wie Bedarfsermittlungsverfahren

Mit dem Persönlichen Budget erhält der Mensch mit Behinderung die notwendigen Mittel, um sich die Hilfen, die er benötigt, selbst einkaufen zu können. Aber wie wird eigentlich festgelegt, wie hoch der Hilfebedarf des Einzelnen wirklich ist?

Dies soll nach den Regelungen der Budgetverordnung in einem so genannten **Bedarfsermittlungsverfahren** geschehen. Und dieses kann ungefähr so ablaufen:

- Der behinderte Mensch (vielleicht begleitet von einem Angehörigen oder einer anderen Person, die ihn unterstützt) wendet sich an einen *Leistungsträger* (→ S. 14). Das könnte zum Beispiel das Sozialamt sein. Er kann sich auch an die „Servicestelle“ wenden.
- Im Gespräch wird erst mal geklärt, für welche Hilfen der behinderte Mensch ein Persönliches Budget haben möchte.
- Das Sozialamt (in unserem Beispiel) nimmt dann vielleicht Kontakt auf mit anderen Ämtern, wenn der behinderte Mensch Hilfen braucht, die von verschiedenen Leistungsträgern zu bezahlen sind. Er bittet sie um Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.
- Danach setzt sich das Sozialamt noch mal mit dem behinderten Menschen zusammen und bespricht mit ihm, welches Budget er bekommen soll. Unter Umständen sind bei diesem Gespräch auch Vertreter der anderen Ämter mit dabei. Der behinderte Mensch darf eine Person seines Vertrauens zu dem Gespräch mitbringen.
- Der behinderte Mensch erhält dann einen Bescheid, in dem steht, ob er ein Persönliches Budget erhält und wie hoch es ist. Wenn er nicht zufrieden ist, kann er gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Dann muss das Sozialamt noch einmal neu entscheiden und dem behinderten Menschen einen Widerspruchbescheid schicken.
- Wenn der behinderte Mensch mit dem Widerspruchbescheid immer noch nicht zufrieden ist, kann er eine Klage einreichen. Dann muss ein Gericht entscheiden.
- Im Abstand von 2 Jahren muss der Hilfebedarf normalerweise in einem weiteren **Bedarfsermittlungsverfahren** neu festgelegt werden.



C wie Cent und Euro

Wie hoch ist eigentlich das Persönliche Budget?

Diese Frage kann man nicht ganz allgemein beantworten. Im Gesetz stehen zur Höhe des Persönlichen Budgets zwei Aussagen:

1. Das Persönliche Budget muss so hoch sein, dass es mit ihm möglich ist, den Hilfebedarf des jeweiligen behinderten Menschen zu decken. (**Bedarfsdeckung**)
2. Das Persönliche Budget darf nicht teurer sein als die Hilfe, die der behinderte Mensch ansonsten als *Sachleistung* (→ S. 22) beanspruchen könnte. (**Deckelung**)

Beim *Modellversuch in Baden-Württemberg* (→ S. 15) erhalten die meisten Budgetnehmer ein Persönliches Budget vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) für Teilhabe in den Bereichen Wohnen und Freizeit. Hierfür hat der LWV Pauschalen festgelegt, die sich nach Behinderungsart und Hilfebedarfsgruppe (HBG; nach dem „Metzler-Verfahren“) richten. Diese sind:

	Körperbehinderte	Menschen mit geistiger Behinderung	Menschen mit psychischer Behinderung
HBG 1	400 Euro	400 Euro	400 Euro
HBG 2	700 Euro	650 Euro	600 Euro
HBG 3	1.050 Euro	950 Euro	850 Euro
HBG 4	1.150 Euro	1.050 Euro	950 Euro
HBG 5	1.300 Euro	1.200 Euro	1.100 Euro

Zusätzlich können häufig weitere Sozialleistungen beansprucht werden, z.B. Grundsicherung und/oder Pflegegeld. Die Grundsicherung zielt dabei auf die Bestreitung des *Lebensunterhalts* (→ S. 24).

D wie Dienstleistungsmarkt



Mit dem Persönlichen Budget soll der behinderte Mensch zu einem Kunden werden, der sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld die Hilfen, die er benötigt, auf einem **Dienstleistungsmarkt** einkaufen kann.

Ein solcher Markt, der dem Kunden ermöglichen soll zu entscheiden, bei wem er die Hilfe einkaufen will und bei wem nicht, setzt eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Anbietern voraus. Denn wenn in einer Region alle Dienste nur von einem Träger angeboten werden, hat der behinderte Mensch in der Wirklichkeit keine großen Wahlmöglichkeiten.

Auf einem Dienstleistungsmarkt soll er wählen können zwischen klassischen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, allgemeinen Dienstleistern (z.B. Sozialstationen, Essen auf Rädern) und Privatpersonen, die ihre Arbeitskraft gegen Bezahlung anbieten. Wenn eine Privatperson beschäftigt wird, müssen jedoch die gesetzlichen Vorschriften (Lohnsteuer und Sozialversicherung) eingehalten werden.

Der behinderte Mensch kann natürlich verschiedene Hilfen auch bei verschiedenen Anbietern in Anspruch nehmen, z.B.

- die sozialpädagogische Begleitung bei einem ambulanten Dienst der Behindertenhilfe,
- die Haushaltshilfe bei der Nachbarschaftshilfe,
- die Begleitung zum Kino oder zu anderen Freizeitbeschäftigungen bei einer Privatperson.

E wie Eingliederungshilfe

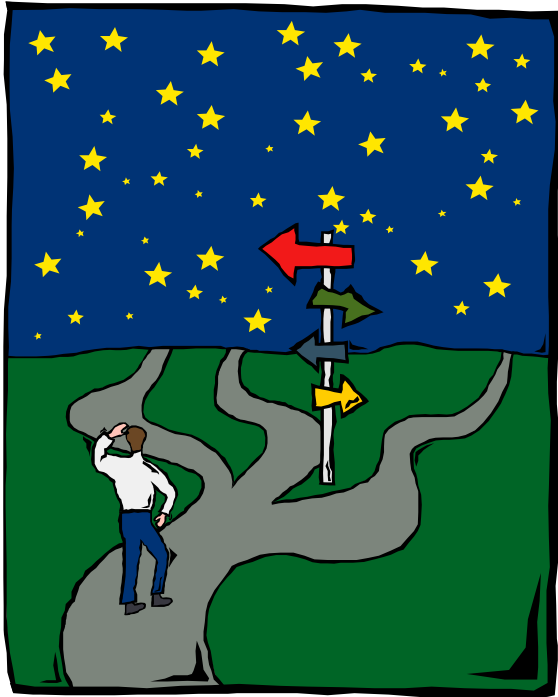


Sehr viele behinderte Menschen und praktisch alle Menschen mit geistiger Behinderung erhalten **Eingliederungshilfe** nach dem Bundessozialhilfegesetz (ab 01.01.2005: Sozialgesetzbuch XII). Für die **Eingliederungshilfe** sind in Baden-Württemberg bis Ende 2004 die Landeswohlfahrtsverbände und ab 2005 die Stadt- und Landkreise zuständig. Von der **Eingliederungshilfe** werden z.B. die folgenden Leistungen bezahlt:

- die heilpädagogische Frühförderung durch interdisziplinäre Frühförderstellen,
- die Betreuungskosten in privat getragenen Schulkindergärten und Sonderschulen,
- die Integrationsbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Kindergärten und Schulen,
- die Begleitung beim Wohnen (Wohnheim und Ambulant Betreutes Wohnen),
- die Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sowie die Beschäftigung in Förder- und Betreuungsgruppen (FuB),
- die Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Freizeit).

Seit Juli 2004 ist im *Gesetz* (→ S. 29) geregelt, dass Leistungen der **Eingliederungshilfe** auch in Form von Persönlichen Budgets erbracht werden können. Insofern gehören die Landeswohlfahrtsverbände bzw. ab 2005 die Sozialämter der Stadt- und Landkreise zu den wichtigsten Anlaufstellen für behinderte Menschen, die ein Persönliches Budget beantragen wollen.

F wie Freiwilligkeit



Viele Menschen mit Behinderungen und viele Angehörige behinderter Menschen machen sich Sorgen im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget. Sie fürchten, dass die Betroffenen zu einer Eigenverantwortung gezwungen werden, die sie gar nicht tragen können. Sie vermuten, dass der Staat nur Gelder einsparen und mit dem Persönlichen Budget dem behinderten Menschen das Problem alleine überlassen will, wie er seine Hilfe mit einem viel zu kleinen Budget decken soll. Um diesen Sorgen zu begegnen, ist es wichtig zu betonen:

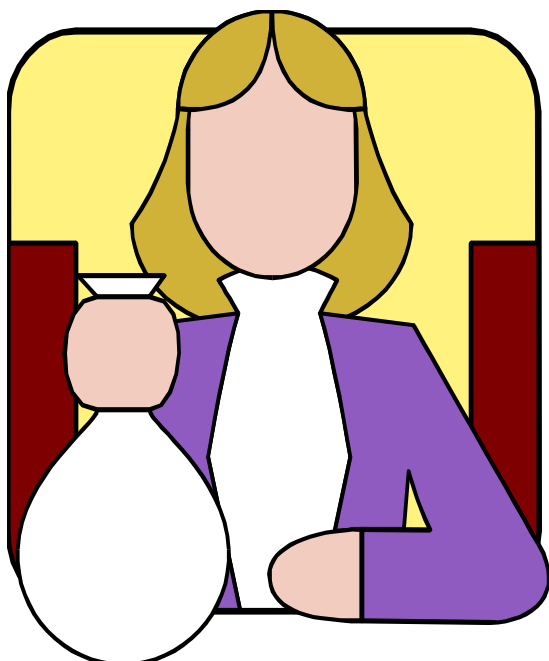
Niemand kann zur Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets gezwungen werden.

Die Entscheidung zwischen dem Persönlichen Budget und der *Sachleistung* (→ S. 22) trifft der behinderte Mensch selbst. Das Persönliche Budget stellt nur eine zusätzliche Wahlmöglichkeit für behinderte Menschen dar. Sie können auch alles beim Alten belassen. Ein Persönliches Budget kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn Betroffene es selbst beantragen. (§ 17 Sozialgesetzbuch IX; → S. 29)

Es besteht auch die Möglichkeit, aus dem Persönlichen Budget wieder auszustiegen, wenn man nicht damit zurecht kommt. Dies ist sowohl in der *Budgetverordnung* (→ S. 31) geregelt als auch in der Konzeption des *Modellversuchs zum Persönlichen Budget in Baden-Württemberg* (→ S. 15).

G wie Geld oder Gutschein

In welcher Form wird das Persönliche Budget gewährt?



Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass Persönliche Budgets als Geld ausbezahlt werden. Normalerweise erhält der behinderte Mensch am Monatsanfang sein Budget für den ganzen Monat. Gerade bei kleineren Budgets für ganz spezifische Bedarfe können aber unter Umständen auch längere Auszahlungszeiträume vereinbart werden.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, im Ausnahmefall das Persönliche Budget in Form von Gutscheinen zu gewähren, die der behinderte Mensch dann bei ganz bestimmten festgelegten Diensten einlösen kann.

Für die so genannte Pflegesachleistung nach dem Pflegeversicherungsgesetz können **nur** Gutscheine ausgegeben werden. Diese können dann ausschließlich bei solchen Pflegediensten eingelöst werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, also von diesen zugelassen sind.



H wie Heim oder Wohnung?



Für behinderte Menschen ist die Frage, ob Sie lieber in einem **Heim** (stationäre Betreuung) oder lieber in ihrer eigenen **Wohnung** (mit ambulanter Betreuung) wohnen, sehr wichtig. Was hat das Persönliche Budget damit zu tun? Bzw. kann ein Persönliches Budget sowohl im **Heim** als auch beim Ambulant Betreuten Wohnen in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich sieht das Gesetz hier keinerlei Beschränkungen vor. Allerdings haben sowohl der Gesetzgeber als auch die *Leistungsträger* (→ S. 14) immer wieder darauf hingewiesen, dass das Persönliche Budget nicht zuletzt dem Ziel dienen soll, ambulante Angebote zu stärken und somit behinderten Menschen unter Umständen einen Auszug aus dem **Heim** zu ermöglichen bzw. einen Einzug in ein **Heim** zu verhindern.

In Baden-Württemberg sind die Budget-Pauschalen (→ S. 5) so bemessen, dass sie für eine Hilfe im **Heim** wohl nicht ausreichen dürften, zumal im **Heim** bestimmte zusätzliche Leistungen wie z.B. der Anspruch an häuslicher Pflege gegenüber der Pflegekasse nicht geltend gemacht werden können. Alle Budgetnehmer in Baden-Württemberg leben ambulant betreut in einer eigenen **Wohnung** bzw. noch bei Familienangehörigen.

In Nordrhein-Westfalen wird in einem Modellversuch unter Beteiligung der Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel und der Uni Dortmund das Persönliche Budget im **Heim** erprobt. Die Budgetnehmer müssen einen erheblichen Anteil ihres Budgets für die Grundleistungen des Heimes bezahlen und können sich mit dem Restbudget ausgewählte Leistungen (z.B. Freizeitgestaltung) innerhalb oder außerhalb des Heimes einkaufen. Dieses Modell entspricht den gesetzlichen Vorgaben zum Persönlichen Budget.

I wie Informationen zum Pers. Budget



Bestimmt bleiben für Sie trotz dieses Lexikons noch manche Fragen zum Persönlichen Budget offen. Im folgenden benennen wir Ihnen einige Ansprechpartner für Ihre Fragen:

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.:

Ansprechpartner: Rudi Sack; Tel.: 0711/25589-10

eMail: rudi.sack@lebenshilfe-bw.de Internet: www.lebenshilfe-bw.de

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.:

Ansprechpartnerin: Jutta Pagel; Tel.: 0711/2155-221

eMail: info@lv-koerperbehinderte-bw.de Internet: www.lv-koerperbehinderte-bw.de

LAG Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg e.V.

Ansprechpartnerin: Cornelia Elser, Tel.: 0711/251181-23

eMail: budgetassistenz@lagh-bw.de Internet: www.lagh-bw.de

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern:

Ansprechpartner im Rems-Murr-Kreis:

Dariusz Cholewa; Tel.: 0711/6375-785; eMail: dariusz.cholewa@lww-wh.de

Ansprechpartner im Bodenseekreis:

Peter Matthias Fischer; Tel.: 0711/6375-310; eMail: peter.fischer@lww-wh.de

Ansprechpartner im Landkreis Reutlingen:

Enno Heymann; Tel.: 0711/6375-337; eMail: enno.heyman@lww-wh.de

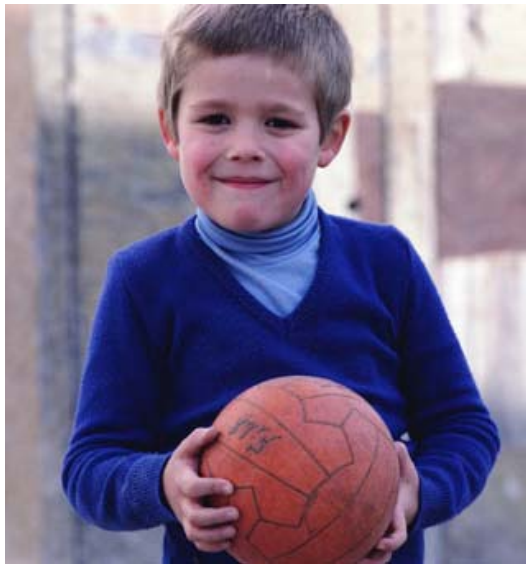
Ansprechpartner im Integrationsamt:

Reinhard Bürker; Tel.: 0711/6375-266; eMail: reinhard.buerker@lww-wh.de

Internet: www.lww-wh.de/leistungen/behinderung/p-budget.html

Außerdem können Sie sich **vor Ort** an Ihre Orts- bzw. Kreisvereinigung der Lebenshilfe (Übersicht unter www.lebenshilfe-bw.de/kontakte.html), an das örtliche Sozialamt bzw. an jeden für die Hilfe für behinderte Menschen zuständigen *Leistungsträger* (→ S. 14) sowie an die für Ihre Region zuständige Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation wenden (Übersicht unter www.gemeinsame-servicestelle.de/wo.html).

J wie Jugendhilfe und Pers. Budget



Die Träger der **Jugendhilfe** zählen nach dem Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – auch zu den Rehabilitationsträgern. Insofern ist es bei Leistungen der **Jugendhilfe**, sofern sie sich an Kinder und Jugendliche mit Behinderung richten, grundsätzlich auch möglich, dass diese in Form von Persönlichen Budgets erbracht werden. In Frage kommen hier sicherlich vor allem die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Allerdings besteht in Deutschland im Hinblick auf die Gewährung Persönlicher Budgets an Kinder und Jugendliche (bzw. deren Eltern) bei den *Leistungsträgern* (→ S. 14) eine große Zurückhaltung. In einem Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom Mai 2004 beleuchtet diese das Persönliche Budget aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe mit einem sehr kritischen Tenor und hebt hervor: *„Im Hinblick auf die vor allem spezifischen Steuerungsinstrumente in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich bewährt und als wirksam erwiesen haben und die negativen fachlichen und negativen Auswirkungen, die mit der Einführung persönlicher Budgets verbunden sind, möchte ich deshalb von entsprechenden Regelungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) absehen.“*

Beim *Modellversuch in Baden-Württemberg* (→ S. 15) wurde vereinbart, zumindest alle diejenigen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung von der Erprobung des Persönlichen Budgets auszuschließen, welche im Zusammenhang mit vorschulischer oder schulischer Bildung stehen. Nicht ausgeschlossen wären aber beispielsweise Leistungen Familienentlastender Dienste für Familien mit einem behinderten Kind (sofern auf diese sozialrechtliche Leistungsansprüche bestehen).

K wie Kündigung



Wenn behinderte Menschen ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen, dann schließen sie mit dem oder den *Leistungsträger(n)* (→ S. 14), die das Persönliche Budget ausbezahlen, eine Art Vertrag ab. Dieser Vertrag nennt sich *Zielvereinbarung* (→ S. 28) und regelt, welche Ziele mit dem ausbezahlten Budget erreicht werden sollen.

Beide Seiten können die Zielvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen kündigen, die in der *Budgetverordnung* (→ S. 25 und 31) geregelt sind:

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den behinderten Menschen kann in seiner persönlichen Lebenssituation liegen. Das kann unter anderem dann der Fall sein, wenn der behinderte Mensch feststellt, dass er mit dem Persönlichen Budget nicht zurecht kommt, zum Beispiel weil ein Angehöriger oder eine andere Person, der ihn bisher beraten und begleitet hat, dafür nicht mehr zur Verfügung steht.

Für den Leistungsträger kann ein wichtiger Grund für die Kündigung darin liegen, dass der behinderte Mensch sich an die vereinbarten Ziele nicht hält.

Wenn die Zielvereinbarung gekündigt wird, dann wird automatisch auch die Zahlung des Persönlichen Budgets eingestellt. Der behinderte Mensch hat aber natürlich nach wie vor einen Anspruch auf die Hilfen, welche ihm nach dem Gesetz zustehen. Er kann diese dann (wieder) in Form einer *Sachleistung* (→ S. 22) in Anspruch nehmen.

L wie Leistungsträger

Früher nannte man sie Kostenträger, doch heute ist die korrekte Bezeichnung **Leistungsträger**. Gemeint sind jene Ämter oder Stellen, welche für die Gewährung einer Sozialleistung sachlich zuständig sind – auf deutsch gesagt: diejenigen, die die Sozialleistungen bezahlen. **Leistungsträger**, welche Leistungen für behinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – erbringen, werden auch „Rehabilitationsträger“ genannt. **Rehabilitationsträger sind:**

- Die Sozialhilfeträger, welche zuständig sind für die *Eingliederungshilfe* (→ S. 7). In Baden-Württemberg sind das bis Ende 2004 die Landeswohlfahrtsverbände, ab 2005 die örtlichen Sozialämter der Stadt- und Landkreise.
- Die Träger der Kinder- und *Jugendhilfe* (→ S. 12) für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder. Das sind die Jugendämter.
- Das Integrationsamt für Leistungen der beruflichen Eingliederung nach dem Schwerbehindertengesetz. Es ist z.B. zuständig für Zuschüsse an Arbeitgeber bei der Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Integrationsamt ist bis Ende 2004 bei den Landeswohlfahrtsverbänden, ab 2005 beim Kommunalen Verband für Jugend und Soziales angesiedelt.
- Die Agentur für Arbeit (früher Arbeitsamt) für Leistungen der Arbeitsförderung für behinderte Menschen. Dazu zählt z.B. der Berufsbildungsbereich in den Werkstätten für behinderte Menschen.
- Die Krankenkassen für Leistungen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Kuren).
- Die Rentenversicherungsträger (LVA, BfA) für Leistungen der medizinischen Rehabilitation, sofern sie in der Zuständigkeit der Rentenversicherung liegen.

Die *Pflegekassen* zählen nicht zu den Rehabilitationsträgern, gleichwohl können Leistungen der Pflege für behinderte Menschen seit Juli 2004 auch als Persönliche Budgets erbracht werden.

Die „*Gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger*“ berät behinderte Menschen (→ S. 11 unten).

M wie Modellversuch in Ba-Wü



Von Oktober 2002 bis September 2005 wird in Baden-Württemberg ein Modellversuch zur Erprobung Persönlicher Budgets durchgeführt. An dem Modellversuch beteiligen sich drei Modellregionen:

- der Bodenseekreis,
- der Rems-Murr-Kreis,
- der Landkreis Reutlingen.

Mit Stand vom August 2004 nahmen ca. 40 behinderte Menschen am Modellversuch teil. Diese waren vor allem psychisch oder geistig behinderte Menschen, welche Leistungen der Eingliederungshilfe/Teilhabe in den Bereichen Wohnen und Freizeit beim Landeswohlfahrtsverband in Anspruch nehmen.

Hinzu kommen einige wenige körperlich behinderte Menschen, welche das Übergangsgeld bei Umschulungsmaßnahmen der LVA in der Form eines Persönlichen Budgets erhalten.

Eigentlich war geplant, an dem Modellversuch fünf Modellregionen mit insgesamt ca. 250 behinderten Menschen zu beteiligen. Dies ist an der Zögerlichkeit sowohl der Kreise als auch der Betroffenen gescheitert.

Durch die Gesetzesänderungen zum Persönlichen Budget zum 01.07.2004 ist der Modellversuch in gewisser Hinsicht „überholt“ worden: Die neuen gesetzlichen Regelungen ermöglichen es behinderten Menschen auch außerhalb der Modellregionen, ein Persönliches Budget zu beantragen.

Der Modellversuch wird von der Universität Tübingen und der PH Reutlingen wissenschaftlich begleitet. Informationen zum Modellversuch finden Sie auf der Internetseite des Sozialministeriums (www.sm.bwl.de) – unter anderem die Konzeption des Modellversuchs sowie einen Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung vom März 2004.

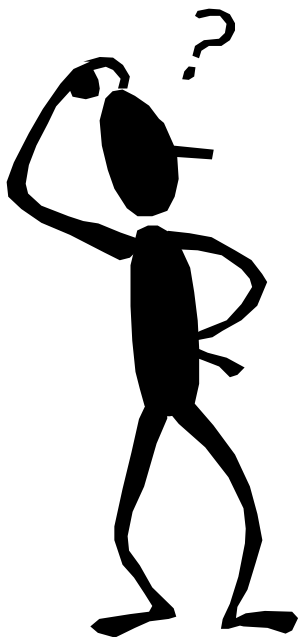
N wie Niederlande



Die Wiege des Persönlichen Budgets

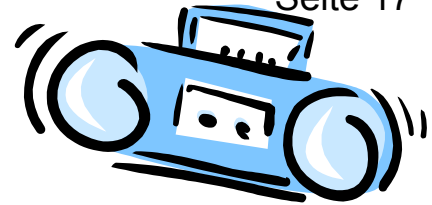
Alle Diskussionen um die Einführung Persönlicher Budgets in Deutschland sind nicht zuletzt geprägt von den Erfahrungen aus unserem Nachbarland im Nordwesten. „Personengebundene Budgets“, wie die Holländer sagen, gibt es dort bereits seit Anfang der 90er Jahre. Heute nehmen über 40.000 behinderte Menschen die verschiedenen Formen Persönlicher Budgets in Anspruch, davon allein ca. 14.000 Menschen mit geistiger Behinderung. Da die Niederlande etwa anderthalb mal so viele Einwohner wie unser Bundesland hat, wäre es vergleichbar, wenn in Baden-Württemberg zwischen neun- und zehntausend geistig behinderte Menschen ein Budget beanspruchen würden.

Obwohl auch in den **Niederlanden** das Persönliche Budget in der Regel niedriger ausfällt als die vergleichbare *Sachleistung* (→ S. 22) – es soll im Durchschnitt ca. 75 % der Sachleistung betragen – erfreut es sich bei den Betroffenen größter Beliebtheit. Es waren hauptsächlich die Selbsthilfeverbände behinderter Menschen, die den raschen Ausbau des Personengebundenen Budgets gefordert und vorangetrieben haben.



Zu der Frage, was die Holländer von den Deutschen unterscheidet, gibt es eine Anekdote:

Ein Deutscher fragt auf einer Tagung einen Holländer: „Sag mal, woran liegt das eigentlich, dass sich bei euch das Persönliche Budget so prächtig entwickelt, und in Deutschland kommen wir gar nicht voran?“ Da sagt der Holländer. „ Ja weißt du: Wir haben damals einfach angefangen. Wir haben natürlich auch einiges verkehrt gemacht und mussten das Gesetz und die Regeln fast jährlich anpassen. Ihr Deutschen macht das umgekehrt: Ihr wollt erst alle Fragen fertig beantwortet haben, bevor ihr überhaupt mal anfangt.“



O wie Originalton – Beispiele für PB

Einige Beispiele und Zitate von Menschen mit Behinderungen mögen verdeutlichen, was das Persönliche Budget für den Einzelnen im Alltag ganz konkret bedeuten kann:

Herr K. aus dem Bodenseekreis gehört zu den ersten Budgetnehmern in Baden-Württemberg. Seit November 2003 lebt der geistig behinderte Mann mit Hilfe eines Persönlichen Budgets von 650 € pro Monat in seiner eigenen Wohnung. Von dem Budget kann er sich pro Monat 17 Stunden Begleitung eines Sozialarbeiters des „Mobilen Unterstützungsdienstes“ der St.-Gallus-Hilfe „einkaufen“. Die Möglichkeit, von dem Geld auch (vielleicht billigere) Leistungen anderer Anbieter einzukaufen, weist Herr K. weit von sich: „Den Dieter kenne ich schon lange. Den will ich und keinen anderen.“
(zitiert nach: LWV Spezial Heft 6: Das Persönliche Budget für behinderte Menschen)

Herr M. aus Utrecht (Niederlande) erzählt anlässlich einer Studienreise der Lebenshilfe Baden-Württemberg:

„Mir wurde ein Hilfebedarf von sechs Stunden Pflege pro Woche zugebilligt, das wurde dann mit dem Standardpreis für eine Fachkraftstunde von 70 Gulden multipliziert. Ich habe aber selbst jemanden gefunden, der mir die Pflege für 35 Gulden in der Stunde macht – und zwar sehr gut macht. Das gibt mir die Möglichkeit, das übrig bleibende Geld herzunehmen, um mir regelmäßig eine Begleitperson leisten zu können, mit der ich zum Beispiel ins Kino gehen kann.“

Herr W. brachte in einen Arbeitskreis behinderter Menschen zum Persönlichen Budget in Baden-Württemberg folgendes persönliche Beispiel ein:

„Ich könnte gut an einem normalen Arbeitsplatz arbeiten. Aber ich brauche regelmäßig Hilfe, um auf die Toilette gehen zu können. Es wäre viel zu teuer, einen Arbeitsassistenten anzustellen, der den ganzen Tag darauf wartet, wann ich aufs Klo muss. Ein Persönliches Budget würde mich in die Lage versetzen, einem Arbeitskollegen, der mir bei Bedarf auf der Toilette hilft, dafür etwas Geld anbieten zu können.“



Eine sehr differenzierte Budgetnutzung ergibt sich bei Max M., der im Haus seiner Herkunftsfamilie lebt. Der psychisch behinderte Budgetnehmer ist Mitte 30 und erhält ein Budget von 850 €. Er bespricht mit einem seiner Eltern, wofür er sein Budget verwendet – fast jede Leistung wird von einem anderen Dienstleister erbracht, und sie reichen von professioneller sozialpsychiatrischer Betreuung bis hin zur Begleitung bei Fahrten gegen eine kleine Aufwandsentschädigung:

Nr.	Budgetposten Max M. pro Monat	Ausgaben
1	Einzelbetreuung am Arbeitsplatz (Werkstatt für behinderte Menschen), 7 Stunden à 10 €	70,00 €
2	Einzelbetreuung am Wochenende 8 Stunden à 39 € (Fachkraft) Regiekosten	312,00 € 24,00 €
3	Fahrtkosten (à 4 €) (Sozialpsychiatrischer Dienst)	20,00 €
4	Einzelbetreuung (Spaziergang, Tischtennis spielen, Kaufhausbesuch), 4 Stunden à 9,20 € (Zivildienstleistender, Arbeiterwohlfahrt) plus Fahrtkostenbeitrag	36,80 € 4,00 €
5	Massage zur Überwindung von Ängsten, Spannungsabbau, 4 Stunden à 36 € (examinierte Kraft)	144,00 €
6	Hilfe im Haushalt, 12 Stunden à 15 €	180,00 €
7	Begleitung zu Arzt, Krankengymnastik und Arbeitsstelle, 16,4 Stunden à 3,60 € (ein Elternteil)	59,20 €
	Summe	850,00 €

(zitiert nach dem Sachstandsbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellversuch Baden-Württemberg vom März 2004)

P wie Persönliches Budget

Was ist eigentlich genau das Persönliche Budget?



Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, die ein behinderter Mensch erhält, um sich von dem Geld die Unterstützung, die er braucht, selbst auf einem *Dienstleistungsmarkt* (→ S. 6) einzukaufen.

Das könnte zum Beispiel folgendermaßen ablaufen:

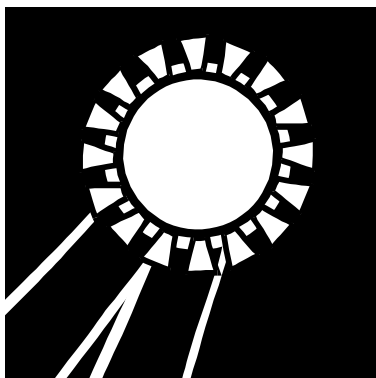
- Der behinderte Mensch geht zum *Leistungsträger* (→ S. 14) und sagt: „Ich brauche Hilfe!“
- Der *Leistungsträger* überprüft, wie viel Hilfe er braucht und bewilligt ihm ein **Persönliches Budget**. Das Budget wird dem behinderten Menschen monatlich ausgezahlt.
- Der behinderte Mensch sucht sich nun eine Einrichtung oder auch (eine) Privatperson(en) aus und sagt dort, welche Hilfen er haben will. Er kann sich auch verschiedene Hilfen bei verschiedenen Einrichtungen oder Personen einkaufen.

Was zwischen dem behinderten Menschen und dem Dienstleister abläuft, ist sozusagen ein „ganz normales Geschäft“. Der behinderte Mensch und der Dienstleister handeln aus, welche Hilfen zu welchem Preis erbracht werden. Der behinderte Mensch sagt, wann und in welcher Form er die Hilfe möchte.



Q wie Qualität

Qualitätssicherung, Kundenorientierung, Verbraucherschutz



Ein im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget sehr viel diskutiertes Thema ist die Frage, wie denn die **Qualität** der Hilfen gesichert sei, die behinderte Menschen vom Persönlichen Budget einkaufen. Dazu kann man folgendes sagen:

- Zunächst findet eine **Qualitätssicherung** sicherlich dadurch statt, dass der behinderte Mensch als zahlender Kunde „mit den Füßen abstimmen“ kann. Das heißt, wenn er mit der Leistung eines Anbieters nicht zufrieden ist, dann kann er sich einen anderen suchen. Aus diesem Grund müssen die Anbieter sich schon aus eigenem Interesse an den Vorstellungen ihrer Kunden orientieren.
- Es kann natürlich sein, dass der eine oder andere behinderte Mensch dann entscheidet, dass ihm eine (preisgünstigere) Hilfe einer Hilfskraft in manchen Bereichen ausreicht, weil er sich dadurch Geld für anderes sparen kann (siehe hierzu die Beispiele unter *Originalton* → S. 17).
- Kein Kunde ist aber so souverän, dass es ihm nicht auch einmal passiert, von Anbietern „übers Ohr gehauen“ oder zumindest schlecht bedient zu werden. Damit er sich davor besser schützen kann, gibt es normaler Weise den **Verbraucherschutz**. So einen Verbraucherschutz brauchen auch behinderte Menschen als Kunden. Er muss dringend noch entwickelt werden.
- Wenn einzelne behinderte Menschen sich dazu entscheiden, bestimmte Leistungen nicht mehr bei Fachkräften in Anspruch zu nehmen, dann darf das nicht dazu führen, dass Kostenträger sagen: „Fachkräfte brauchen wir jetzt überhaupt nicht mehr. Die sind eh viel zu teuer. Also können wir allen Budgetnehmern weniger Geld geben.“ Es ist die Aufgabe zum Beispiel der Lebenshilfe, solche Entwicklungen zu verhindern.

R wie Rechtsanspruch auf das PB



Niemand kann gezwungen werden, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen. Aber haben umgekehrt behinderte Menschen einen Anspruch darauf, die ihnen zustehende Leistung in der Form des Persönlichen Budgets zu erhalten, wenn sie das wünschen?

Das Gesetz sieht hier eine Einführung in zwei Schritten vor:

1. Seit Juli 2004 ist das Persönliche Budget eine so genannte „Kann-Leistung“. Das bedeutet, dass es bei dem jeweiligen *Leistungsträger* (→ S. 14) beantragt werden kann. Dieser muss den Antrag aber nach „pflichtgemäßem Ermessen“ prüfen. Das heißt, er kann nicht einfach sagen: „Ich gebe dir kein Persönliches Budget, weil ich nicht will.“ Wenn er den Antrag auf Persönliches Budget ablehnt, muss er vielmehr eine triftige Begründung für diese Ablehnung haben.
2. Ab Januar 2008 besteht dann ein **Rechtsanspruch** auf das Persönliche Budget. Wenn ein behinderter Mensch ab diesem Zeitpunkt den Antrag stellt, eine ihm zustehende Leistung in der Form des Persönlichen Budgets zu erhalten, so muss er das Budget auch bekommen. Das ist in § 159 Absatz 5 Sozialgesetzbuch IX geregelt. Dort heißt es:

“§ 17 Abs. 2 Satz 1 ist vom 1. Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.“

S wie Sachleistung



Die **Sachleistung** ist die klassische Form, in der Sozialleistungen für behinderte Menschen ausgeführt werden. Bei dieser Form erhält der behinderte Mensch kein Geld, von dem er seine Unterstützung selbst einkaufen könnte. Das Geld geht vielmehr direkt an die Einrichtung oder den Dienst, die bzw. der den behinderten Menschen betreut.

Der Ablauf sieht hier ungefähr so aus:

- Ein behinderter Mensch geht zu einer Einrichtung und sagt z.B. „Ich brauche einen Wohnheimplatz!“
- Das Sozialamt genehmigt auf Antrag die Aufnahme (Es erteilt eine sogenannte Kostenzusage).
- Das Sozialamt und die Einrichtung regeln alles weitere untereinander (Vor allem die Frage, welche Leistung die Einrichtung erbringt und wie viel das Sozialamt dafür zahlt.).
- Der behinderte Mensch bekommt dann genau das Leistungspaket, das Einrichtung und Sozialamt vereinbart haben.

Durch die neuen Gesetze haben behinderte Menschen heute die Wahl, ob sie die **Sachleistung** oder lieber ein Persönliches Budget haben wollen. Die **Sachleistung** gibt es also weiterhin, sie wird durch das Persönliche Budget nicht abgeschafft.

Es ist auch möglich, dass behinderte Menschen gleichzeitig **Sachleistung** und Persönliches Budget für verschiedene Hilfen erhalten, z.B.

- die **Sachleistung** für den Besuch einer Werkstatt (WfbM) und zusätzlich
- ein Persönliches Budget für die Assistenz beim Wohnen.

T wie Trägerübergreifendes Budget



Das **Trägerübergreifende Budget** oder auch die „Komplexleistung“ ist neu in das Gesetz eingeführt worden. Damit ist Folgendes gemeint:

Viele behinderte Menschen haben Ansprüche gegenüber verschiedenen *Leistungsträgern* (→ S. 14). Zum Beispiel kann es häufig sein, dass ein behinderter Mensch

- Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Sozialamt **und**
- Anspruch auf Hilfe zur Pflege gegenüber der Pflegekasse hat.

Wenn der behinderte Mensch nun ein Persönliches Budget möchte, dann wäre es ziemlich schwierig für ihn, wenn er mit jedem einzelnen *Leistungsträger* extra über ein Budget verhandeln müsste. Um ihm diese Schwierigkeit zu ersparen, sieht das Gesetz vor:

1. Der behinderte Mensch wendet sich nur an einen *Leistungsträger* oder auch an die Servicestelle für Rehabilitation.
2. Die angegangene Stelle wird dadurch zum „Beauftragten“ für das Persönliche Budget.
3. Der Beauftragte nimmt nun von sich aus zu allen anderen zuständigen *Leistungsträgern* Kontakt auf und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag des behinderten Menschen auf ein Persönliches Budget Stellung zu nehmen.
4. Wenn die Stellungnahmen vorliegen, führt der Beauftragte mit dem behinderten Menschen das so genannte *Bedarfsfeststellungsverfahren* (→ S. 4) durch.
5. Danach teilt der Beauftragte dem behinderten Menschen in einem schriftlichen Bescheid mit, wie hoch sein Budget ist. In diesem einen Budget sind alle Leistungen aller *Leistungsträger* enthalten, es gibt also nicht gleichzeitig mehrere Persönliche Budgets für den selben Menschen.

U wie Unterhaltskosten



Wenn wir versuchen, uns das Persönliche Budget vorzustellen, dann denken wir oft an das Geld, das uns normalerweise im Alltag zur Verfügung steht, um unser Essen zu besorgen, unsere Miete zu bezahlen oder mal neue Kleidung oder neue Möbel zu kaufen.

Diese **Unterhaltskosten** haben aber mit dem Persönlichen Budget gar nichts zu tun. Das Persönliche Budget ist nämlich nicht dafür da, die Kosten des täglichen Lebensunterhalts zu finanzieren. Mit

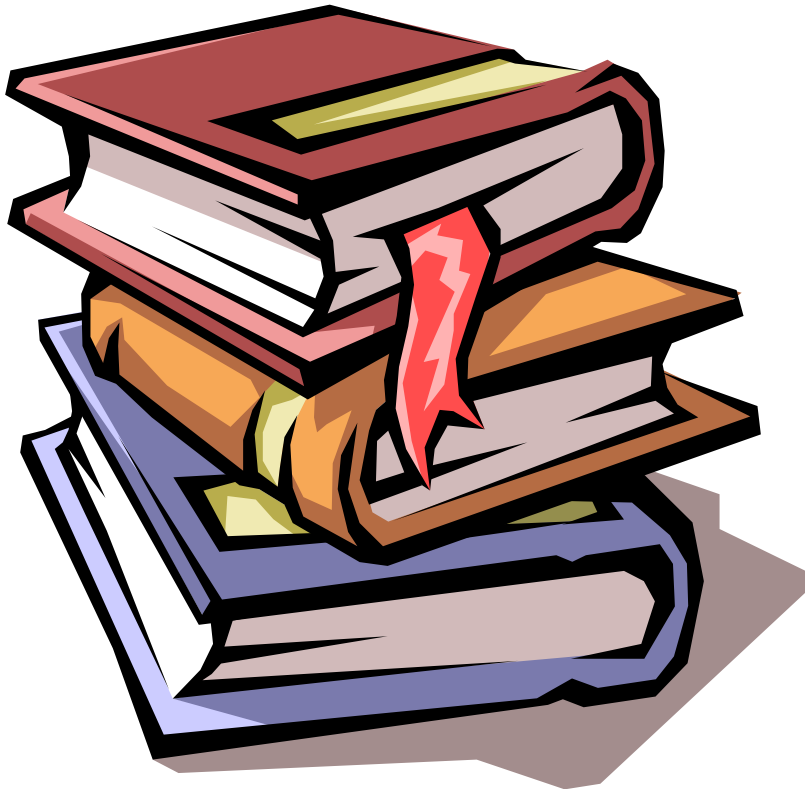
dem Persönlichen Budget sollen vielmehr die Leistungen der Betreuung, Begleitung, Assistenz und Pflege bezahlt werden können, die ein behinderter Mensch benötigt.

Es kann aber sehr gut sein, dass der behinderte Mensch neben dem Persönlichen Budget auch staatliche Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts bekommen können. Sehr viele behinderte Menschen erhalten hierfür die so genannte Grundsicherung.

Wenn Ihnen das Persönliche Budget also zu niedrig vorkommt, so denken Sie immer daran, dass es nicht für die Kosten des Lebensunterhalts gedacht ist. Sie erhalten vielmehr:

- Grundsicherung oder „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Bezahlung von Miete, Essen, Heizung, Kleidung usw.;
- das Persönliche Budget für die Bezahlung ihrer Betreuung, Begleitung und Pflege.

V wie Verordnung (Budgetverordnung)



Gleichzeitig mit den gesetzlichen Änderungen über das Persönliche Budget ist zum 01. Juli 2004 die „Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (**Budgetverordnung** – BudgetV)“ in Kraft getreten.

Die Verordnung soll genauer regeln, wie behinderte Menschen ein Persönliches Budget beantragen können und wie die *Leistungsträger* (→ S. 14) dann mit dem Antrag umgehen müssen.

In der Verordnung ist auch geregelt, dass Persönliche Budgets mehrerer *Leistungsträger* zu einem *Trägerübergreifenden Budget* (→ S. 23) zusammen gefasst werden.

Außerdem schreibt die Verordnung vor, dass der beauftragte *Leistungsträger* mit dem behinderten Menschen, der ein Budget erhält, eine *Zielvereinbarung* (→ S. 28) abschließt.

Den Text der Verordnung finden Sie in dieser Broschüre auf den Seiten 31 – 32.

W wie „Wer kann beantragen?“



Wer kann das Persönliche Budget beantragen?

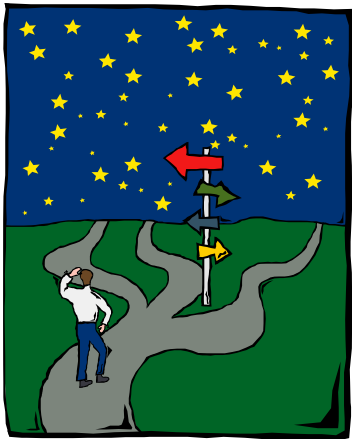
Grundsätzlich gilt, dass alle behinderte Menschen, die Anspruch auf öffentlich finanzierte Sozialleistungen haben, diese Leistungen nun auch als Persönliches Budget beantragen können:

- das können körperlich behinderte, psychisch behinderte oder geistig behinderte Menschen sein,
- das können leichter oder schwerer behinderte Menschen sein,
- das können Kinder, Erwachsene oder alte Menschen mit Behinderung sein.

Auch Menschen, die zum Beispiel wegen ihrer geistigen Behinderung das Persönliche Budget nicht alleine verwalten können, sind nicht vom Budget ausgeschlossen. Sie können eine *Budgetassistenz* (→ S. 3) in Anspruch nehmen, um sich beim Persönlichen Budget beraten und unterstützen zu lassen.

In der Praxis muss sich allerdings noch zeigen, ob das Persönliche Budget auch hoch genug ist, damit auch Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf damit ihre notwendigen Hilfen bezahlen können.

X wie X-beliebige Verwendung?



Kann man das Persönliche Budget verwenden, wofür man will?

Die Antwort lautet eindeutig: „Ja und Nein!“

Einerseits „**Ja**“, denn das Persönliche Budget soll ja gerade dazu führen, dass der behinderte Mensch (vielleicht gemeinsam mit seinem gesetzlichen Betreuer oder einer anderen Person, die ihn berät) ganz frei entscheidet, wie er das Persönliche Budget genau verwendet.

Andererseits „**Nein**“, weil das Persönliche Budget ja nach dem Gesetz für einen ganz bestimmten Zweck (für ein Ziel) bezahlt wird. Es muss also dafür eingesetzt werden, um diesen Zweck zu erreichen.

Ein Beispiel:

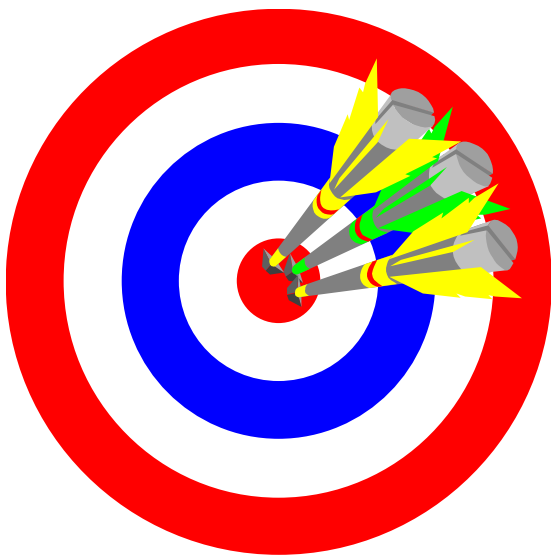
Wenn ein behinderter Mensch anstelle eines Platzes in einer Werkstatt (*Sachleistung*; → S. 22) ein Persönliches Budget zur Förderung seiner beruflichen Eingliederung erhält, dann kann er von diesem Geld nicht Urlaub auf Mallorca machen, weil dieser Urlaub nicht unbedingt seiner „beruflichen Eingliederung“ dient.

Ein anderes Beispiel:

Einer der ersten Budgetnehmer in Baden-Württemberg spart jeden Monat 20 Euro seines Persönlichen Budgets, um sich dann irgendwann ein „Häs“ kaufen zu können. Dieses „Häs“ braucht er, um im örtlichen Faschatsverein aufgenommen zu werden. Es dient also durchaus seiner gesellschaftlichen Teilhabe. Insofern ist es in Ordnung, wenn er sein Budget dafür verwendet.

In der Praxis soll die Verwendung über die so genannte *Zielvereinbarung* (→ nächste Seite) kontrolliert werden. Wenn der behinderte Mensch in regelmäßigen Abständen (normaler Weise alle zwei Jahre) ein Gespräch mit dem *Leistungsträger* (→ S. 14) führt, wird es vor allem darum gehen, ob er das Persönliche Budget so eingesetzt hat, dass es dem Ziel der Hilfe (also in der Regel seiner Eingliederung in die Gesellschaft) gedient hat.

Z wie Zielvereinbarung



„Wer stellt eigentlich sicher, dass das Persönliche Budget nicht missbraucht wird?“

„Wie wollen Sie verhindern, dass nicht andere dem behinderten Menschen sein Geld wegnehmen und dass es dann gar nicht mehr seiner Teilhabe an der Gesellschaft dient?“

„Was ist, wenn der behinderte Mensch oder sein gesetzlicher Betreuer oder Angehöriger immer nur die billigsten Hilfen oder gar keine Hilfen mehr in Anspruch nehmen, nur um Geld zu sparen?“

Solche und ähnliche Fragen werden im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget oft gestellt. Sie heben auf die Frage ab, ob der Budgetnehmer nachweisen muss, wofür er das Persönliche Budget überhaupt verwendet.

Sicherlich ist es wichtig und in Ordnung, wenn es eine gewisse staatliche Kontrolle gibt, wofür das Geld verwendet wird, das jemand aus Steuermitteln bekommt. Andererseits sollen behinderte Menschen mit dem Persönlichen Budget gerade freier in ihren Entscheidungen, nicht mehr gegängelt und kontrolliert werden.

Deshalb sieht das Gesetz nur eine „weiche“ Form der Kontrolle vor: die **Zielvereinbarung**. Diese muss der behinderte Mensch mit dem *Leistungsträger* (→ S. 14) abschließen, damit er ein Persönliches Budget überhaupt bekommen kann. In der **Zielvereinbarung** wird gemeinsam festgelegt, welche Ziele mit dem Persönlichen Budget erreicht werden sollen. Es wird aber nicht festgelegt, wofür genau der behinderte Mensch sein Geld ausgeben muss. Ungefähr alle zwei Jahre wird die **Zielvereinbarung** überprüft und vielleicht eine neue abgeschlossen. Bei dieser Überprüfung geht es darum, ob der behinderte Mensch das Persönliche Budget so eingesetzt hat, wie es vereinbart war. Ob er also zum Beispiel mit Hilfe des Persönlichen Budgets selbstständig in einer eigenen Wohnung im Ort wohnen konnte.

Gesetzesauszüge zum Persönlichen Budget

1. Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe

ab 1.7.2004:

§ 17

Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

- (1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe
1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
 2. durch andere Leistungsträger oder
 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.
- (2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähige Leistungen sind Leistungen, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. Eine Pauschalierung weiterer Leistungen bleibt unberührt. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.
- (3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden im Verfahren nach § 10 so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.
- (4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 erstangegangene und beteiligte Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch.
- (5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.
- (6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.

Ab 01.01.2005:

**§ 159
Übergangsregelung**

...

(5) § 17 Abs. 2 Satz 1 ist vom 1. Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.

2. Sozialgesetzbuch XII (bisher BSHG)

ab 01.07.2004:

**§ 57
Trägerübergreifendes Persönliches Budget**

Leistungsberechtigte nach § 53 können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

3. Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung)

ab 1.7.2004:

**§ 35a
Teilnahme an einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches**

Pflegebedürftige können auf Antrag die Leistungen nach den §§ 36, 37 Abs.1, §§ 38, 40 Abs. 2 und § 41 auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buchens in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches erhalten; bei der Kombinationsleistung nach § 38 ist nur das anteilige und im Voraus bestimmte Pflegegeld als Geldleistung budgetfähig, die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigen. Der beauftragte Leistungsträger nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches hat sicherzustellen, dass eine den Vorschriften dieses Buches entsprechende Leistungsbewilligung und Verwendung der Leistungen durch den Pflegebedürftigen gewährleistet ist. Andere als die in Satz 1 genannten Leistungsansprüche bleiben ebenso wie die sonstigen Vorschriften dieses Buches unberührt.

**Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(Budgetverordnung - BudgetV)**

Vom ... 2004

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

**§ 2
Beteiligte Leistungsträger**

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

**§ 3
Verfahren**

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Person insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 2004

**Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Ulla Schmidt